

Vergünstigungen für Unternehmer: der 90-Prozent-Test und die neue Schuldenverrechnungssystematik beim Verwaltungsvermögen

Interview mit Françoise Dammertz und René Udvari

Die Hürde für die Inanspruchnahme der Betriebsvermögensverschönerung bei Unternehmensübertragungen wird dank des neuen Erlasses der Finanzverwaltung vom 19. Juni dieses Jahres gesenkt. Die genaue Bedeutung dahinter erläutern uns Françoise Dammertz und René Udvari im Interview.

Frau Dammertz, Herr Udvari, verraten Sie uns: Wen betrifft der neue Erlass?

Dammertz: Grundsätzlich sind alle betroffen, die ihr Unternehmen vererben oder verschenken wollen. Die Änderung wird vor allem denjenigen zugutekommen, deren Unternehmen hohe Forderungsbestände aufweist. In Zukunft ist es wesentlich leichter, für diese Unternehmen die steuerlichen Verschönerungsmöglichkeiten für Betriebsvermögen in Anspruch zu nehmen. Bisher scheiterte bei Unternehmen mit hohen Forderungsbeständen eine begünstigte Übertragung oftmals am 90-Prozent-Test für die Verwaltungsvermögensquote.

Könnten Sie uns den 90-Prozent-Test kurz erläutern?

Udvari: Der 90-Prozent-Test ist die Einstiegsvoraussetzung für eine mögliche erbschaft- beziehungsweise schenkungsteuerfreie Übertragung von Betriebsvermögen. Das sogenannte Verwaltungsvermögen des Unternehmens muss weniger als 90 Prozent des Unternehmenswerts ausmachen. Aus Sicht des Gesetzgebers soll Verwaltungsvermögen nicht begünstigt sein, sondern der regulären Besteuerung unterliegen. Bisher war es im Rahmen des 90-Prozent-Tests nicht zulässig, Schulden vom Verwaltungsvermögen abzuziehen. Es wurde also lediglich das Vermögen auf der Aktivseite der Bilanz für den Test herangezogen.

Das Verwaltungsvermögen scheint ziemlich ausschlaggebend zu sein. Was versteht man genau darunter?

Dammertz: Unter Verwaltungsvermögen ist nichtproduktives Vermögen zu verstehen, das sich zwar im Betrieb befindet, jedoch bei einer Übertragung nicht begünstigt werden soll. Der Gesetzgeber zählt in Paragraph 13b Absatz 4 ErbStG (also Erschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz) alle dem Verwaltungsvermögen zurechenbaren Wirtschaftsgüter abschließend auf. Dazu gehören unter anderem Dritten zur

Nutzung überlassene Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften von bis zu 25 Prozent, Wertpapiere sowie Finanzmittel. Unter Finanzmitteln versteht man im Wesentlichen die Geldbestände und Forderungen eines Unternehmens.

Und warum ist die Schuldenverrechnung beim Verwaltungsvermögen so ein wichtiges Thema?

Udvari: Viele Unternehmen verfügen zwar über hohe Aktiva in der Bilanz, jedoch stehen diesen Bilanzposten oft hohe Verbindlichkeiten gegenüber. Typische Handelsunternehmen sowie fast alle Unternehmen, die mit Geschäftspartnern Leistungen austauschen, verfügen über einen hohen Bestand an Forderungen gegenüber ihren Kunden. Üblicherweise stehen diesen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Verbindlichkeiten für den Einkauf von Waren oder Dienstleistungen gegenüber. Dass die Finanzverwaltung bisher die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bei der Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote außer Betracht ließ, führte zu einem falschen Bild des Finanzmittelbestands eines Unternehmens. Ein Unternehmen, das ansonsten über wenig schädliches Verwaltungsvermögen verfügte, konnte daher allein aufgrund der Rechnungen an seine Kunden die Verwaltungsvermögensquote überschreiten. Dabei stellt das Verhältnis von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftstätigkeit einen wichtigen Bestandteil der Innenfinanzierung und Liquiditätsplanung des Unternehmens dar, sodass eine künstliche Trennung zur Ermittlung der Verwaltungsvermögensquote lebensfremd ist.

Und was hat der neue Erlass mit der Thematik zu tun?

Dammertz: Mit dem Erlass hat die Finanzverwaltung auf ein Urteil vom Bundesfinanzhof (BFH) vom 13. September 2023 reagiert (Aktenzeichen II R 49/21). Das Gericht hat zur bisherigen Praxis bei der Schuldenverrechnung klargestellt: Ganz so einfach geht es nicht! Dem Bundesfinanzhof lag der Fall einer Unternehmensnachfolge mit einem klassischen Handelsunternehmen vor: ein Unternehmen, bei dem verhältnismäßig hohen Forderungen hohe Verbindlichkeiten gegenüberstanden. Nach Ansicht des Gerichts ist zumindest bei Handelsunternehmen eine Schuldenverrechnung bei den Finanzmitteln zulässig. Dies widerspricht nach Meinung des

Gerichts nicht dem Willen des Gesetzgebers, mit dem Verwaltungsvermögenstest missbräuchliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der Betriebsvermögensverschönerung zu verhindern.

Zunächst war jedoch ungewiss, inwiefern diese Einzelfallentscheidung auch für andere Steuerpflichtige anwendbar ist. Die Finanzverwaltung wendet eine solch günstige BFH-Entscheidung nicht automatisch für alle Steuerpflichtigen an. Deshalb konnte niemand bei der Übertragung von Betriebsvermögen rechtssicher davon ausgehen, dass das Finanzamt eine Schuldenverrechnung gestattet.

Der Erlass vom 19. Juni 2024 gibt nun Klarheit. Zukünftig können im Rahmen des Vermögensverwaltungstests Finanzmittel mit den betrieblich veranlassten Schulden verrechnet werden. Die Finanzverwaltung erweitert darüber hinaus den Adressatenkreis. Nicht nur Handelsunternehmen können von der Neuregelung Gebrauch machen, sondern auch Unternehmen jeder anderen Branche. Grundsätzlich findet die Neuregelung auf alle Unternehmensrechtsformen Anwendung, solange es sich um begünstigungsfähiges Vermögen handelt.

Begünstigungsfähig sind Einzelunternehmen und Anteile an Personengesellschaften sowie Anteile an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligung von mehr als 25 Prozent. Auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen ist grundsätzlich begünstigungsfähig.

Unternehmen, die lediglich vermögensverwaltend tätig sind, sind allerdings von der Neuregelung ausgenommen.

Das klingt sehr zuversichtlich. In der Praxis müssten nun ja viel mehr Unternehmen in den Genuss der Begünstigung kommen können.

Udwari: Genau. Die neue Rechtslage bietet auch eine neue Möglichkeit zur lebzeitigen Nachfolge für viele Unternehmen, die bislang wegen hoher Nettofinanzmittel den Verwaltungsvermögenstest nicht bestanden. Hier kann jetzt neu gerechnet werden. Zudem haben viele Unternehmen in der Praxis bisher vor einer Übertragung oft Gewinne ausgeschüttet beziehungsweise entnommen, um die Finanzmittel zu senken und um so den 90-Prozent-Test zu bestehen. Durch die neue Schuldenverrechnung kann auf diese Maßnahmen in Zukunft häufig verzichtet werden.

Welche Risiken sind bei einer geplanten Übertragung des Weiteren zu beachten?

Dammertz: Trotz der Erleichterung, die durch den Erlass geschaffen wurde, bleibt der Verwaltungsvermögenstest eine heikle Klippe bei der Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuerplanung. Aus meiner Sicht sind vor allem drei Punkte zu beachten.

Erstens: Die Finanzverwaltung gestattet die Schuldenverrechnung nur mit „betrieblich veranlassten Schulden“, ohne diese genauer zu definieren. Vorsicht geboten ist bei Schul-

den, die mit Tätigkeiten zusammenhängen, die nicht dem Hauptzweck des Unternehmens dienen. In der Praxis verlangt dies für die Berechnung des Nettowerts der Finanzmittel eine Nebenrechnung, um die „betrieblich veranlassten Schulden“ zu ermitteln.

Zweitens stellt die Finanzverwaltung klar, dass die neue Schuldenverrechnung nicht dazu führen soll, dass Unternehmen die Begünstigung durch missbräuchliche Gestaltungen erhalten. Was genau als missbräuchliche Gestaltung dient, ist letztlich Auslegungssache. Vorsicht geboten ist grundsätzlich bei allen Gestaltungen, die nur darauf abzielen, die neue Schuldenverrechnung bei den Finanzmitteln in Anspruch zu nehmen und von ihr zu profitieren. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn ein lediglich vermögensverwaltendes Unternehmen kurzfristig vor der geplanten Schenkung eine gewerbliche Tätigkeit aufnimmt und diese wenige Monate nach der Schenkung wieder beendet.

Drittens sollten stets die jungen Finanzmittel im Auge behalten werden. Diese sind nämlich von der Schuldenverrechnung ausgenommen.

Welche Finanzmittel werden denn als jung eingestuft?

Udwari: Junge Finanzmittel sind der positive Saldo aus der Einlage und der Entnahme von Finanzmitteln, die dem Betrieb im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer seit weniger als zwei Jahren zuzurechnen waren. Junge Finanzmittel unterliegen stets uneingeschränkt der Schenkungsteuer (oder Erbschaftsteuer) und sind steuerlich nicht begünstigt. Legt ein Unternehmer also zum Beispiel ein Jahr vor der Übertragung einen Geldbetrag in seine Gesellschaft ein, schafft er dadurch junge Finanzmittel. Dies sollte vermieden werden. Wenn möglich, sollte die Zweijahresfrist vor einer Übertragung abgewartet werden.

Gibt es hinsichtlich der jungen Finanzmittel noch etwas zu beachten?

Dammertz: Insbesondere bei Umwandlungen ist Vorsicht geboten. Zahlreiche Umwandlungsvorgänge führen zur Entstehung junger Finanzmittel, auch wenn eigentlich keine Einlage durch den Unternehmer getätigt wurde. Wird also ein Unternehmen mit hohen Forderungsbeständen Gegenstand eines Umwandlungsvorgangs, kann dies im Worst Case dazu führen, dass alle Forderungen zu jungen Finanzmitteln werden und der Verwaltungsvermögenstest als Konsequenz nicht bestanden wird.

Die Finanzverwaltung hat zu der Thematik einen Erlass veröffentlicht, in dem zahlreiche Fallkonstellationen dargestellt sind. Dieser Erlass sollte vor einer Übertragung unbedingt geprüft werden, sofern im Vorfeld ein Umwandlungsvorgang stattgefunden hat.

Könnten Sie uns das an einem Beispiel genauer erläutern?

Udwari: Nehmen wir zum Beispiel den Fall, dass ein Einzelunternehmer eines seiner Kinder als Mitgesellschafter in

das Unternehmen aufnehmen will und deshalb eine Personengesellschaft mit dem Kind errichtet. Technisch ist der einfachste Weg dann oft, dass der Senior das Einzelunternehmen unentgeltlich in die neue Gesellschaft einbringt. Nach Ansicht der Finanzverwaltung werden unter anderem alle Forderungen, die das Einzelunternehmen gegenüber seinen Kunden hat, zu jungen Finanzmitteln. Schenkt oder vererbt dann später einer der Gesellschafter, Vater oder Kind, seinen Anteil oder einen Teil hiervon an Dritte – zum Beispiel an Geschwister oder Enkel –, führen die jungen Finanzmittel zu einer höheren Steuerbelastung.

Ausschlaggebend ist allgemein, inwieweit sich die betriebsbezogene Zurechnung bei den Finanzmitteln ändert. Zu den schädlichen Umwandlungsvorgängen gehören zum Beispiel auch Verschmelzungen und Auf- sowie Abspaltungen. Dies gilt auch dann, wenn die Umwandlung zu Buchwerten (also ohne Aufdeckung stiller Reserven) erfolgt.

Möchten Sie unseren Lesern zum Abschluss noch eine konkrete Handlungsempfehlung geben?

Dammertz: Auch für alle bereits abgegebenen Erklärungen ist der Erlass von Vorteil! Sofern noch kein Bescheid ergangen ist, sollte das Finanzamt kontaktiert werden, um eine Berücksichtigung der Schulden zu bewirken. Sofern die Einspruchsfrist ergangener Bescheide noch nicht abgelaufen ist, sollte mit Berufung auf den Erlass Einspruch eingelegt oder ein Änderungsantrag gestellt werden. Änderungsantrag und Einspruch unterscheiden sich vor allem darin, dass der Bescheid bei einem Einspruch vollumfänglich zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen geändert werden

kann, während ein Änderungsantrag nur einen Teilaspekt eines Bescheids betrifft. Will das Finanzamt einen Bescheid zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändern, muss es diesen vorher auf die Änderung hinweisen und ihm Gelegenheit geben, den Einspruch zurückzunehmen. Ob ein Einspruch oder Änderungsantrag der bessere Weg ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Einspruch oder Änderungsantrag müssen beim Betriebsfinanzamt erfolgen und nicht beim Schenkungs- oder Erbschaftsteuerfinanzamt, da das Betriebsfinanzamt die Finanzmittel gesondert feststellt. Daher ist für die Anpassung der Finanzmittel die Änderbarkeit des Feststellungsbescheids entscheidend und nicht die des Schenkungs- oder Erbschaftsteuerbescheids. Ist die Nachfolgeplanung noch in der Anfangsphase, kann der Verwaltungsvermögenstest ab jetzt anhand der neuen Systematik durchgeführt werden.

Insgesamt ist der Erlass für alle Unternehmensnachfolgen ein positives Signal, da mehr Unternehmen die steuerfreie Übertragung in Anspruch nehmen können. Ich persönlich würde noch empfehlen, bei Übertragungen vertragliche Rückforderungsrechte zu vereinbaren, um bei einer unerwartet höheren Steuerbelastung den Vorgang schenkungsteuerlich rückgängig machen zu können.

Frau Dammertz, Herr Udvari, ich danke Ihnen für das interessante Gespräch.

Das Interview führte Maximilian Kleyboldt vom Netzwerk der Finanz- und Erbschaftsplaner e. V.

Françoise Dammertz, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht, ist seit 2005 bei Forvis Mazars tätig und seit September 2022 Partnerin. Sie ist für den Bereich der Vermögens- und Unternehmensnachfolge am Standort Berlin verantwortlich. Sie berät bei der Vertrags- sowie Testamentsgestaltung und begleitet die steuerliche Deklaration wie auch die Tätigkeit von Testamentsvollstreckern.



René Udvari, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, ist Salary Partner bei Forvis Mazars. Er ist seit 2012 als Rechtsanwalt tätig und nach Stationen bei nationalen und internationalen Sozietäten seit 2019 bei Forvis Mazars engagiert. Er berät Familienunternehmen und deren Gesellschafter. Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

